

minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen“, ausdrücklich dem Reichsgericht übertragen wird. Die Gegenzeichnung erfolgt nach Art. 17, Satz 2 der geltenden Reichsverfassung durch den Reichskanzler als den einzigen Reichsminister²⁵⁾, nach der Verfassung von 1849 ist desgleichen die Gegenzeichnung nur durch einen der mehreren in kollegialem Verhältnis stehenden Minister des Reichs notwendig: § 74. Die Publikation der Gesetze erfolgt nach beiden Verfassungen durch den Kaiser: § 80, Satz 3 einerseits und Art. 17, Satz 1 andererseits²⁶⁾.

§ 9. b) Das Verordnungsrecht.

In analoger Weise wie hinsichtlich der Gesetzgebung ist die Rechtsstellung des Kaisers in den beiden Verfassungen verschieden auf dem Gebiete des Verordnungsrechts. Auch die Bestimmungen der Frankfurter Verfassung über das Verordnungsrecht im Reiche weisen auf ein monarchisches Staatssystem hin. Denn der Kaiser erscheint hier als der alleinige „Träger“ der Verordnungsgewalt: §§ 80, Satz 2 und 84. Andererseits ist wiederum auch dieses Verordnungsrecht des Kaisers jeder beliebigen Abänderung durch den Volkswillen unterworfen: § 196. Demgegenüber besteht

25) Durch das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 hat diese Vorschrift der Verfassung über die Kontrasignatur allerdings eine gewisse Modifikation bzw. Erweiterung erfahren.

26) Die Publikation der Reichsgesetze erfolgt heute bekanntlich mit einer Eingangsformel, die der Rechtslage nicht entspricht. Auch im Deutschen Reiche der Verfassung von 1849 würde die Verwendung der monarchischen Publikationsformel m. E. rechtlich kaum zulässig gewesen sein; vergl. die Ausführungen unten in § 17. Auf die Verkündungsformel des Reichsverwesers von 1848/49 zurückzugreifen, wäre freilich wohl auch nicht ganz richtig gewesen.